

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

die gegen das Vorhandensein einer herabsetzbaren Schenkung in dieser Vorschlagszuweisung argumentieren.

Nur einzelne Rechtsmissbräuche zu verhindern

Das Obergericht kommt zum Schluss, dass die neue Anschauungsweise des Bundesgerichts sich zu sehr an jenen stossenden Ausnahmefällen orientiere, welche allerdings die Gerichte hauptsächlich beschäftigten. Diesen solle jedoch nicht durch Änderung der auf Normalfälle zugeschnittenen Regelung begegnet werden, sondern dadurch, dass der Richter auf die gesetzliche Möglichkeit zurückgreift, im Einzelfall dem Rechtsmissbrauch den Schutz zu versagen. Es handelt sich namentlich um Fälle, in denen die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Gatten nicht etwa ehedem Sicherheitszwecken dient, sondern dazu, die Interessen von Nachkommen krass zu verletzen. Als ein Anzeichen möglichen Rechtsmissbrauchs wertete das Obergericht unter anderem in Fällen, da Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind, das Fehlen jeder Vorkehr dafür, dass diese spätestens mit dem Tode des (zweitversterbenden) Stiefelternteils doch noch einen angemessenen Anteil erhalten. Das umstrittene Bundesgerichtsurteil war in einem derartigen Falle zugunsten eines Kindes aus früherer Ehe, das den überlebenden Stiefelternteil nicht von Gesetzes wegen beerben kann, ergangen. Das Obergericht deutet damit eigentlich an, dass ihm auch ohne Umstellung der gesamten Praxis hätte geholfen werden können.

Dr. R. B.

MITTEILUNGEN

Jugendliche engagieren sich

Aktion 7 sucht Einsatzmöglichkeiten für Arbeits- und Sozialwochen

Die Aktion 7, ein Fachteam der Pro Juventute, bietet neben ihrer Informations- und Koordinationsarbeit den Jugendlichen konkrete Möglichkeiten, sich im Rahmen einer Gruppe einzusetzen. Dabei geht es um Projekte, die *gemeinnützigen Charakter* haben oder *gesellschaftlichen Randgruppen* zugute kommen.

Freiwillige und unentgeltliche Einsätze

Das Interesse an echter Hilfe, an Zusammenarbeit und Begegnung ist bei Jugendlichen gross: im letzten Jahr haben sich sehr viele Gruppen und einzelne bei der Aktion 7 gemeldet, aber längst nicht so viele Projektträger. Es fehlen vor allem Projekte für grössere Gruppen. Für 1983 werden Projekte gesucht. Sinnvolle Einsatzmöglichkeiten sind:

- *in Land- und Bergregionen*: Sanierungs- und Räumungsarbeiten, Wegbauten, Kulturlandgewinnung, Spielplätze anlegen
- *in städtischen Gebieten*: Hilfe für Betagte, Behinderte, Alleinerziehende, Ferienaktionen für Kinder, Veranstaltungen und Mithilfe in Heimen, Mitarbeit bei Quartierprojekten
- *für den Umweltschutz*: Arbeiten in Naturschutzgebieten

Aktivität und Begegnung

Wenn Jugendliche Lebensprobleme anderer Menschen sehen und daran Anteil nehmen können, bietet das eine echte Möglichkeit, sich auch mit der eigenen Lebenssituation auseinanderzusetzen, Impulse aufzunehmen und darüber nachzudenken. Im sozialen Einsatz, in der körperlichen Aktivität oder in der Begegnung mit anderen Menschen spürt der Jugendliche, dass er – gemeinsam mit Gleichgesinnten – ein Stück Leben selber gestalten kann.

Aktion-7-Einsatzmerkmale

- Einsätze ab 1 Woche im Frühling, Sommer und Herbst
- Arbeitszeit durchschnittlich 30, maximal 40 Std. pro Woche
- Gruppen 3–30 Teilnehmer ab 16 Jahren (Seminaristen, Lehrlinge, Schüler, Konfirmanden u. a.)
- Der *Projektträger* ist besorgt für die Arbeitsorganisation und übernimmt Unterkunft und Verpflegung
- Die *Gruppe* ist verantwortlich für die Rekognoszierung, Lagervorbereitung und -gestaltung
- Die *Aktion 7* sucht und prüft Projekte / berätet und vermittelt / orientiert die Partner über das genaue Vorgehen / hilft bei der Lagervorbereitung und -auswertung / entwickelt und begleitet neuartige Projekte
- *Information und Beratung*:
Aktion 7, Zentralsekretariat, Postfach, 8022 Zürich, Tel. 01/251 72 44

Vermeehrt Einsätze in Stadt und Agglomeration

Eine Teilnehmerin meint: «. . . Ich habe gemerkt, dass nicht materieller Wohlstand das Wichtigste ist im Leben, sondern dass man Menschen hat, die einem beistehen und denen man beistehen kann. In zwei Wochen habe ich viel gearbeitet, diese Arbeit ist akzeptiert worden, und ich habe gespürt, dass man mich braucht. Das war für mich ein unheimlicher Ansporn . . .»

Im «*Stadtlager*» setzen sich während zwei Wochen Jugendliche in einem Quartier oder in einer Gemeinde ein. Die Begegnung zwischen Lagerteilnehmern und Anwohnern ist ein Hauptanliegen. Um dies zu ermöglichen, können verschiedene praktische Aufgaben ausgeführt werden:

- Pflegearbeiten bei Älteren, Behinderten, Alleinerziehenden, in Heimen
- Räumungs-, Transport und Putzarbeiten
- Mithilfe bei der Organisation von Ferienprogrammen für Zuhausegebliebene
- Durchführung von besonderen Veranstaltungen in Heimen, Quartiertreffpunkten und Spielplätzen
- Mitarbeit bei Quartierprojekten

Die Arbeiten und Aktivitäten werden tagsüber durchgeführt (einzeln, zu zweit oder in der Gruppe). Die Abende und das Wochenende ist die Gruppe unter sich.

Die Einsatzmöglichkeiten in städtischen Gebieten richten sich nach den Bedürfnissen eines Stadtquartiers oder einer Gemeinde. Eine *initiative Kontaktperson*, die sich am Ort auskennt (Sozialarbeiter, Lehrer, Pfarrer u. a.) könnte ein solches Projekt anregen, die Einsatzmöglichkeiten abklären und mit der Aktion 7 Kontakt aufnehmen, um das genaue Vorgehen zu besprechen.

Sind Aktion-7-Einsätze zu kurz?

Die Aktion-7-Einsätze sind zeitlich begrenzt: Ein- oder zweiwöchige Aufbau- und Sozallager sind bei Lehrlingen wie auch bei Schülern die Regel.

Schliessen sich deshalb echte Begegnungen aus? Ist ein gegenseitiges Verständnis zum Beispiel zwischen Jugendlichen und Älteren in einem Stadtlager nur oberflächlicher Natur? Solche Fragen stellen sich ab und zu.

In der Ausbildung mag wohl das Schulwissen einen wichtigen Platz einnehmen – das *Entwickeln eines sozialen Empfindens*, das *Wachsen einer gesellschaftlichen Verantwortung* sollte eine mindestens ebenso zentrale Bedeutung haben.

Die Aktion-7-Einsätze bieten Jugendlichen die Möglichkeit, sich zu engagieren – zeitlich begrenzt zwar –, aber es sind wichtige Ansätze in einem Lernfeld, in dem es um Interesse an der Nachbarschaft, um Verständnis und Toleranz geht.

Andrea Wernli, Aktion-7-Team Pro Juventute